



SATZUNG

für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze (Benutzungssatzung öffentliche Grünanlagen und Kinderspielplätze)

vom 08.06.2011, zuletzt geändert am 30.09.2013

- | | | | |
|-----|---|------|----------------------|
| § 1 | Gegenstand der Satzung | § 8 | Anordnung |
| § 2 | Recht auf Benutzung | § 9 | Platzverweis |
| § 3 | Verhalten in den Anlagen | § 10 | Haftungsbeschränkung |
| § 4 | Besondere Bestimmungen für einzelne Anlagen | § 11 | Zuwerdung |
| § 5 | Beseitigungspflicht | § 12 | Ersatzvornahme |
| § 6 | Besondere Benutzung | § 13 | Inkrafttreten |
| § 7 | Benutzungssperre | | |

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Wenzenbach folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die im Gemeindegebiet vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielplätze (im folgenden „Anlagen“ genannt) sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wenzenbach.

(2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Anlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Wenzenbach unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen, sowie die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen mitsamt den dort vorhandenen Einrichtungen. Grünanlagen sind auch der Abenteuerspielplatz (Fl.Nr. 550/2, 550/4, 551, 552, 553, 554 Gemarkung Wenzenbach) und die Grillplätze in Wenzenbach am Kapellenweg (Fl.Nr. 545, 546, und 776 Gemarkung Wenzenbach), sowie in Irlbach (Fl.Nr. 987 Gemarkung Grünthal II).

(3) Kinderspielplätze nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Gemeinde Wenzenbach unterhalten werden. Spielplätze sind der Altersgruppe bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs vorbehalten.

(4) Die Zufahrtswege, Parkplätze und sonstigen Nebeneinrichtungen sind Bestandteil der Anlagen.

§ 2 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, diese Anlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. Für den Grillplatz und ab 20.00 Uhr – in den Monaten Juni bis August ab 21.00 Uhr – für den Abenteuerspielplatz ist für die Benutzung eine vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Wenzenbach erforderlich.¹

¹ Geändert durch Satzung vom 30.09.2013

§ 3 Verhalten in den Anlagen

(1) Die in § 1 genannten Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden; die Anlagen-einrichtungen dürfen nicht verändert werden.

(2) Die Benutzer der Anlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird. Kleinkindern ist rücksichtsvoll zu begegnen.

(3) In den Anlagen ist untersagt:

1. Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Reinigen von Kraftfahrzeugen, sowie Radfahren und Reiten. Dies gilt nicht für
 - a) Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung dafür freigegeben sind.
 - b) das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten achten Lebensjahr.
 - c) BMX-Fahrer auf der dafür vorgesehenen BMX-Bahn.
2. Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte aufzustellen und / oder zu nächtigen.
3. Hunde frei oder an überlanger Leine laufen zu lassen.
4. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen, sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten.
5. Versammlungen und Umzüge ohne vorherige Genehmigung zu veranstalten.
6. Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.
7. Sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.
8. Alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in die Anlagen zum dortigen Genuss zu verbringen in der Absicht, sich in einen Rausch oder einen ähnlichen Zustand zu versetzen.

§ 4 Besondere Bestimmungen für einzelne Anlagen

(1) Grünanlagen

Verunreinigungen in den Grünanlagen, insbesondere durch Hundekot, sind vom Verursacher bzw. vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.

(2) Kinderspielplätze

Das Mitbringen von Tieren ist verboten. Die Kinderspielplätze und der Abenteuerspielplatz² sind vom 01.11. bis 30.04. von 08.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit und vom 01.05. bis 31.10. von 08.00 bis 20.00 Uhr geöffnet, soweit nicht im Einzelfall durch Beschilderung andere Öffnungszeiten festgelegt sind. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und am Abenteuerspielplatz nicht gestattet.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert hat die Beschädigungen oder Veränderungen unverzüglich zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

§ 6 Besondere Benutzung

Die Gemeinde Wenzelbach kann auf besonderen Antrag eine über die Bestimmungen dieser Satzung hinausgehende Benutzung durch Einzelne zulassen.

² Geändert durch Satzung vom 12.09.2012

§ 7**Benutzungssperre**

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus technischen Gründen der Instandhaltung können Anlagen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 8**Anordnung**

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 9**Platzverweis**

Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in den Anlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind oder in die Anlagen Gegenstände einbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus den Anlagen verwiesen werden.

§ 10**Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Wenzenbach haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11**Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 1000 Euro belegt werden, wer

1. vorsätzlich Anlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert (§ 3 Absatz 1).
2. vorsätzlich oder fahrlässig als Benutzer der Anlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Absatz 2).
3. als Benutzer der Anlagen den Verboten des § 3 Absatz 3 und § 4 zuwiderhandelt.
4. den Anordnungen nach § 8 und § 9 nicht Folge leistet.

§ 12**Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Wenzenbach beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.³

Wenzenbach, den 08. Juni 2011
GEMEINDE WENZENBACH

(Siegel)

Schmid, 1. Bürgermeister

³ betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Form. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzung